

Vereinfachungsregelung gilt ab sofort

Keine Pauschalsteuer für Aufmerksamkeiten an Kunden

Von Marc Stiebling

Für Sachgeschenke im Wert von maximal 40 Euro müssen weder Pauschalsteuern abgeführt werden noch muss der Beschenkte diese versteuern.

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft und verbessern das Klima untereinander. Das ist auch in der Pflegebranche nicht anders. Zur Förderung und Vertiefung der Geschäftsbeziehungen werden Geschäftspartner und Kunden auch in der Pflegebranche ab und an mit Geschenken wie Blumen, Wein, Büchern oder Ähnlichem bedacht.

Doch das Ganze hat einen Haken: Der Empfänger muss die Geschenke als Betriebseinnahmen versteuern. Um das zu vermeiden kann auch der Schenker die Steuer übernehmen und die Zuwendung pauschal mit 30 Prozent versteuern. Dabei spielte es bisher keine Rolle, ob es sich nur um eine kleine Aufmerksamkeit anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses oder um ein wertvolles Geschenk handelte.

Steuerliche Behandlung beim Beschenken: Wer als Inhaber eines Unternehmens aus unternehmerischer Veranlassung Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern. Dazu muss der Empfänger das Geschenk als Einnahme mit dem ortsüblichen Preis erfassen. Dies ist auch dann nötig, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk wegen Überschreitung der 35 Euro-Freigrenze nicht absetzen darf.

Verwendet der Empfänger das Geschenk im unternehmerischen Bereich, kann er es gleichzeitig als Betriebsausgabe ansetzen.

Pauschale Besteuerung von Sachgeschenken: Die Besteuerung von Sachgeschenken entfällt beim Beschenken nur, wenn der Schenkende die Besteuerung übernimmt. In diesem Fall muss der Schenkende eine pauschale Steuer in Höhe von 30 Prozent zahlen. Wählt der Schenkende die Pauschalierungsmöglichkeit, so muss er den Beschenken hierüber schriftlich informieren.

Achtung! Um Steuerspargestaltungen bei hohen Sachzuwendungen zu verhindern, ist die Pauschalierungsmöglichkeit auf Geschenke bis 10 000 Euro pro Jahr und Empfänger beschränkt. Die Pauschalierung kann innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Geschenke an Geschäftspartner gewählt werden. Rosinen picken geht also nicht.

Vereinfachungsregel

Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Finanzverwaltung nunmehr zu, dass für Aufmerksamkeiten, die ein Geschäftspartner anlässlich eines besonderen Anlasses

(zum Beispiel Geburtstag) erhält, weder Pauschalsteuer abgeführt wird, noch der Beschenkte Steuern zahlen muss. Als Aufmerksamkeit gelten dabei Sachgeschenke mit einem Wert von maximal 40 Euro (inklusive Umsatzsteuer).

Hinweis: Unabhängig davon sind Geschenke an Lieferanten, Geschäftspartner und Patienten

„Geschenke sind nur bis zu einem Wert von 35 Euro als Betriebsausgabe abzugsfähig.“

Marc Stiebling

//



nur bis zu einem Wert von 35 Euro (netto) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 Euro, dürfen diese insgesamt nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Das Umsatzsteuergesetz enthält ebenfalls die Freigrenze von 35 Euro je Empfänger. Sobald diese Grenze überschritten wird, entfällt auch der Vorsteuerabzug.

Achtung! Bei einem Unternehmer ohne Vorsteuerabzug darf der Bruttowert des Geschenks die Grenze von 35 Euro nicht übersteigen.

Beispiel: Die Pflegedienstleiterin Anna Fröhlich schenkt ihren Geschäftspartnern zu einem runden Geburtstag einen Blumenstrauß im Wert von 35 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Es handelt sich um eine steuerfreie Aufmerksamkeit gegenüber Dritten, da der Bruttowert von 37,45 Euro die Freigrenze von 40 Euro nicht übersteigt. Frau Fröhlich braucht daher keine Pauschalsteuer zu zahlen. Da der Nettowert des Geschenks die Grenze von 35 Euro nicht übersteigt, sind die Kosten zudem als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Hinweis: Aufwendungen für Geschenke sind

unabhängig von der steuerlichen Behandlung einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind die Empfänger der Geschenke zu benennen. //

INFORMATION

Marc Stiebling, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Essen, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche, Kontakt: E-Mail: advisa-essen@etl.de, Internet: www.etl.de/advisa-essen/, Tel. (02 01) 3 65 48 30